Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 96 (1970)

Heft: 41

Rubrik: Warum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

noch erfahren wird, als eine eher negative Apostrophierung, dann bezieht sich das «Lausanne»

- a) nicht auf die Stadt Lausanne und
- b) nicht auf die Lausanner, deren Vernunft, Mutterwitz und Sinn für politische Satire in keiner Weise in Zweifel gezogen wer-

Diese ausdrückliche Feststellung scheint nötig zu sein. Denn das Bundesgericht schützte die Klage des zwar nicht tyrannischen, aber außerordentlich witzlosen «Club Méditerranée». Immerhin darf angemerkt werden, daß dieses Bundesgerichtsurteil so witzlos ist, daß es doch anderseits geradezu wieder ein Witz ist. In der Urteilsbegründung heißt es:

«Die Klägerin (Club Méditerranée) wird unter einem verunglimp-fenden Decknamen als aufdringliche Propagandistin für eine um ihrer Auswirkungen willen - Förderung tyrannischer Regierungssysteme - üble Sache hingestellt. In dieser Aufmachung mußte der Werbetext bei einem großen Teil der Leser Gefühle der Geringschätzung, ja Abscheu gegen die Klägerin erwecken.»

Die schriftliche Urteilsbegründung erfolgte diesen Sommer und war kein Hundstagsscherz.

Ich frage mich nur: Für wie einfältig halten unsere Bundesrichter eigentlich den Schweizer Durchschnittsleser?

Würde der Nebelspalter in das besagte Bundesgerichtsurteil so viel hineininterpretieren, wie die Bun-desrichter in die Karikatur hineininterpretiert haben, dann ...

(Der Rest des Satzes wurde gestrichen, um keine Klage des Bundesgerichtes zu provozieren; er müßte «... bei einem großen Teil der Leser Gefühle der Geringschätzung, ja Abscheu ... erwecken». Redak-Bruno Knobel tion.)



Warum sind in den Prospekten der Ferienorte die Preßluftbohrer nie abgebildet?

W. v. A., Bern

Warum bin ich so oft unsicher bei der Erziehung der eigenen Kinder? Aber warum weiß ich immer ganz genau, wie man fremde Kinder erziehen sollte? H. U., Schaffhausen

?

Warum gibt es noch keine Discount-Wohnungen?

H. G., Arbon

